

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Stefan Schröter 563 6901 stefan.schroeter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.09.2026
Drucks.-Nr.: VO/1059/26 öffentlich		
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
20.10.2026 BV Langerfeld-Beyenburg		Entgegennahme o. B.
Beruhigung der Verkehrssituation „Am Dornloh,,		

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg VO/1063/25 vom 02.12.2025
(Anlage)

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Bezirksvertretung hat mit Beschluss VO/1063/25 die Verwaltung gebeten, umsetzbare Vorschläge für eine ausgewogene Nutzung der Straße „Am Dornloh“ unter Berücksichtigung der Anliegen der Anwohnenden zu erarbeiten.

Probleme werden gesehen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Zentrallagers der HELIOS Kliniken. Beeinträchtigungen entstehen durch die Anlieferung über den ganzen Tag, Motorenlärm und Abstellen von LKW und Transportern im öffentlichen Straßenraum.

Es wird um Maßnahmen zur Umsetzung einer regelkonformen Nutzung gebeten, wie beispielsweise das Verbot der Einfahrt in die Straßen „Am Wehrloh“ und „Am Dornloh“ für

LKW vor 07:00 Uhr und nach 15:00 Uhr, Parkverbote für LKW in den Straßen „Am Wehrloh“ und „Am Dornloh“, sowie die Sicherung der Zuwegung zur Trasse mittels Barriere.

Die baurechtlichen Aspekte wurden durch das Bautechnische Team Ost (105.22) und die verkehrlichen Fragestellungen durch den Verfasser (Team Verkehrslenkung, 104.11) geprüft.

Bei der Straße „Am Dornloh“ handelt es sich um eine rund 300 m lange Sackgasse im Ortsteil Langerfeld. Sie wird geprägt durch mehrere gewerblich genutzte Bauwerke an der Nordseite der Straße. Dabei handelt es sich um die Hausnummern 41 und 43 (Zentrale Dienste Logistik Helios Kliniken GmbH) und den Komplex Nr. 39 - 47.

Diese Grundstücke und die davor verlaufende Straße auf einer Länge von 180 Metern, sind laut Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Um diesen Bereich herum ist Wohnbaufläche mit entsprechender Bebauung.

Laut Baugenehmigung aus 1994 sind die Betriebszeiten für das Zentrallager mit 07:00 – 17:00 Uhr angegeben. Eine Einschränkung der Lieferzeiten für LKW wurde nicht festgelegt und lässt sich aufgrund der aktuellen Genehmigungslage auch nicht herleiten.

Die tatsächlichen Öffnungszeiten sind wie folgt: Montag bis Freitag ab 07:00 Uhr, Schließung montags, mittwochs und donnerstags um 17:00 Uhr, dienstags um 18:00 Uhr und freitags um 15:00 Uhr.

Bezüglich der Abweichung um eine Stunde jeweils dienstags wurde die Helios GmbH angeschrieben.

Da die Betriebszeiten grundsätzlich in den Tagzeiten (06:00 – 22:00 Uhr) liegen bestehen keine Bedenken gegen eine Anpassung der Betriebserlaubnis, wenn dies beantragt wird.

Das Parken in der Straße ist geordnet durch Freigabe für halbachsiges Parken, einer Haltverbotsstrecke für den Begegnungsverkehr (absolutes Haltverbot) und einem eingeschränkten Haltverbot gegenüber dem Zentrallager für die Zeit von 08:00 – 16:00 Uhr.

Nach Auskunft von Helios wird das Lager täglich von 8 - 12 LKW und 10 - 12 Transportern angefahren. Es gibt nur eine Rampe. Ein Ladevorgang dauert ca. 10 min. Wenn mehrere Fahrzeuge zeitgleich oder überlappend eintreffen, kommt es zu Wartezeiten.

Außerhalb der Betriebszeiten werden keine Fahrzeuge im Bereich abgestellt.

Bei drei Terminen vor Ort, an einem Freitag am späten Nachmittag, an einem Montag um 12 Uhr und einem Dienstag gegen 15:45 Uhr wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Parkmöglichkeiten auf dem Betriebsgelände werden erkennbar zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt, vermutlich von Mitarbeitenden. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Fahrzeuge die offensichtlich Helios zu zurechnen wären im öffentlichen Verkehrsraum geparkt waren.

Das zeitweilige Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist allerdings auch nicht zu beanstanden. Zumal wenn es in unmittelbaren Zusammenhang mit der genehmigten gewerblichen Nutzung eines Gebäudes steht.

Bezüglich von Fahr- und Haltverboten für LKW fehlt es an einer zwingenden Erforderlichkeit im Sinne des §45 (9) S.1 Straßenverkehrsordnung. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist derzeit nicht erkennbar.

Die Errichtung einer Barriere im Bereich der Einmündung des Fußweges der die Straße mit der Nordbahntrasse verbindet, wurde geprüft. Es wurden dazu Stellungnahmen der Kreispolizeibehörde, des Teams Nahmobilität (104.54) und des Straßenbaulastträgers eingeholt.

Letztlich fehlt es auch hier an der Notwendigkeit eine solche Verkehrseinrichtung anzuordnen.

Der Gehweg im Zuge der Straße „Am Dornloh“ ist dort ca. 2,5 Meter breit. Die Sichtbeziehungen sind aufgrund einer 10 Meter langen Haltverbotsstrecke östlich der

Einmündung und zahlreichen Überfahrten zur anderen Seite hin gut. Es gibt im unteren Bereich des Fußweges und an der Einmündung keine Unfalllage.

Aufgrund einer ergänzenden Anfrage von Herrn Bezirksbürgermeister Bialas wurde in der Örtlichkeit am 13.08.2026 eine Brandschau durchgeführt. Der Brandschutzbeauftragte der Helios GmbH nahm an der Begehung teil.

Beide Nutzungseinheiten (Warenlager und Archiv) weisen augenscheinlich keine brandschutztechnischen Auffälligkeiten auf, die eine bauordnungsrechtliche Maßnahme begründen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: keine Änderungen zum jetzigen Zustand